

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 29.11.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Öffentliche Abwasserbeseitigung****Zentrale Abwasserbeseitigung**

- **Abwassergebührennachkalkulation für die Jahre 2014/2015**
- **Abwassergebührenvoraus kalkulation für das Jahr 2017**
- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Anlagen: 7

1. Gebührennachkalkulation 2014/2015
2. Straßenentwässerungskostenanteil 2014/2015
3. Verteilung der Kostenüberdeckung 2014/2015
4. Gebührenvoraus kalkulation 2017
5. Straßenentwässerungskostenanteil 2017
6. Verteilung der Kostenüberdeckung 2013, 2014 und 2015 in der Kalkulation 2017
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussantrag:

1.
Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für das Schmutz- und das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2014/2015 Kenntnis. Die Überschüsse in Höhe von 425.083,43 beim Schmutzwasser und 361.190,06 beim Niederschlagswasser werden innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen.
2.
Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 1-jährigen Gebührenvoraus kalkulation für das Jahr 2017 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

Schmutzwasser	1,67 € je m³ bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,18 € je m² versiegelter und angeschlossener Grundstücksfläche

Dabei werden unter anderem auch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%, die Kapitalverzinsung liegt bei 3,7 %.

In der Vorauskalkulation 2017 werden Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 in Höhe von 90.000,00 € bei der Schmutzwasserbeseitigung und 344.241,31 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung ausgeglichen.

2.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung) wird in dem in Anlage 4 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes **pro Rechnungsjahr**

ca.	2.652.000 €	Schmutzwassergebühren
ca.	777.200 €	Niederschlagswassergebühren

ca.	3.429.200 €	Abwassergebühren insgesamt

sowie die entsprechenden Ausgaben in den Unterabschnitten 1.7010 und 1.7050

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Die aktuelle Nachkalkulation des Zeitraumes 2014/2015 (Anlagen 1 bis 3) ergibt sowohl bei der Schmutzwasser- als auch bei der Niederschlagswasserbeseitigung wiederum deutliche Kostenüberdeckungen. Um die Gebührenschuldner zeitnah zu entlasten und die mögliche Anhäufung weiterer Überschüsse (anstehende Nachkalkulation 2016) zu vermeiden, wird von der zweijährigen Vorkalkulation 2016/2017 Abstand genommen und für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2017 eine neue Vorkalkulation vorgenommen. Ursache für die hohen Gebührenüberschüsse sind im Wesentlichen nicht vollzogene Ausgabeansätze in der Unterhaltung und bei den geplanten Investitionen, was bei Letzteren wiederum zu verminderten kalkulatorischen Kosten führt. Daneben sind die Inneren Verrechnungen geringer ausgefallen und Teile der Erstattungen an die Stadtwerke für den Gebühreneinzug ganz entfallen. Zusätzlich mussten die für den Straßenentwässerungsbereich anzurechnenden Flächen für neu entstandene Baugebiete nachgeführt werden, was den Gebührenschuldner zu Lasten des städtischen Verrechnungsanteils entlastet. Die aktualisierte Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben in den Unterabschnitten 1.7010 und 1.7050 des Verwaltungshaushaltes soll dazu führen, dass die Ziele der neuen Kalkulation eingehalten werden können. Wesentliche Änderungen der Rahmendaten sind im Kalkulationszeitraum eher unwahrscheinlich. Nach der vorliegenden Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2017 (Anlagen 4 bis 7) kann die Höhe der Abwassergebühren künftig auf 1,67 €/m³ für Schmutz- und 0,18 €/m² für Niederschlagswasser gesenkt werden.

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generellen Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren ist § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile geht auf die ursprünglichen Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück.

Gebührenmaßstab

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2017. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2017 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

Angeschlossene versiegelte Fläche

Inzwischen sind nahezu alle Grundstücke auf der Grundlage der Angaben der Eigentümer erfasst. Allenfalls vereinzelt sind noch Korrekturen und Nacherhebungen - ggf. durch bauliche Veränderungen oder Neubauten - zu erwarten. Die im Wege der Grundlagenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

Anzusetzende Abwassermenge

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2017 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2013 wurde ein Überschuss in Höhe von 234.241,31 € eingestellt. Zusätzlich wurde aus dem 2-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2014 und 2015 noch ein Überschuss in Höhe von 200.000,00 € eingestellt.

Die verbleibende restliche Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 beim Schmutzwasser in Höhe von 33.879,14 € im Entwässerungsbereich und 42.509,50 € im Klärbereich (zusammen 76.388,64 €) ist bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen. Ebenso ist die Kostenüberdeckung aus den Jahren 2014 und 2015 beim Schmutzwasser in Höhe von 194.135,60 € im Entwässerungsbereich und 230.947,83 € im Klärbereich (zusammen 425.083,43 €) sowie beim Niederschlagswasser in Höhe von 89.385,48 € im Entwässerungsbereich und 71.804,58 im Klärbereich (zusammen 161.190,06 €) bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen (siehe Anlage 3).

Kostendeckungsgrad

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührenvorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

1. Sach- und Personalkosten

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtlichen

Zuweisungen an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

2. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Umlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebrauchte Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

3.1. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen. Die im Jahr 2017 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2% (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25% (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5% bis 15%. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte. Eine Zuordnung in den Vermögenshaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschreibungen werden nach der sog. Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

3.2. Kapitalverzinsung

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen seit 2016 einheitlich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,7 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 7.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt einge-

setzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

4. Straßenentwässerungskostenanteile

Der Straßenentwässerungsanteil (Anlage 2) wurde nach den Flächen der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze ermittelt. Bis 2010 wurde der Straßenentwässerungsanteil nach den Werten der Globalberechnung und der VEDEWA-Modellberechnung ermittelt.

Jürgen Eberle